

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Weisungen

zur Benützung der katholischen Kirchen und Kapellen

(vom 5. Nov. 2004)

Der Kath. Kirchenrat, nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Kommissar und Regionaldekan sowie dem Ev. Kirchenrat (bezüglich der Simultanverhältnisse) erlässt folgende Regelung:

1. Unter einer Kirche (und Kapelle) versteht man ein heiliges für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht für einen Zugang haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich zu feiern (Can. 1214 CIC).

Kirche,
Räumlichkeit

Es dürfen dort alle von der Kirche erlaubten Gottesdienste und Handlungen vorgenommen werden (Can. 1219 CIC).

2. Zur Förderung der Einheit der Kirche kann der Kirchenraum für ökumenische Feiern benutzt werden.

Ökumenische Feiern

In der Regel soll dabei der Pfarrer oder an dessen Stelle eine für die Liturgie verantwortliche Person mitwirken (Gemeindeleiter/in, Seelsorgeverantwortlicher, Priester usw.).

3. Als ökumenische Schwestern und Brüder betrachtet die Katholische Kirche christliche Bekenntnisse, die in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen der Schweiz zusammenkommen und ferner Bekenntnisse, die im ökumenischen Weltkirchenrat zusammengeschlossen sind.

Kreis der Berechtigten

4. Ausnahmsweise oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder langjährigem Gebrauch kann der Kirchenraum auch anderen Konfessionen für ihren Gottesdienst überlassen werden.

Benützung durch andere
Konfessionen,
Simultanverhältnisse

Gottesdienste mit oder von schismatischen und häretischen Gruppen sind grundsätzlich unzulässig.

Die Überlassung von katholischen Kirchen und Kapellen an solche Gruppierungen sind untersagt.

5. Musikaufführung sollen immer der Heiligkeit und der Würde des Ortes entsprechen. Die Aufstellung von Chor und Orchester soll auf die Anlage des Kultraumes (Altar, Tabernakel, Taufstein) Rücksicht nehmen.

Musikaufführungen

(Vgl. Richtlinien der Liturg. Kommission der Schweiz im Auftrag der SBK v. 29. 11. 1989 SKZ 10/1990 S. 144)

6. Wird eine Kirche oder Kapelle für Hochzeiten oder Abdankungsfeiern zur Verfügung gestellt, gelten für damit verbundene liturgische Feiern obige Grundsätze.

Hochzeiten,
Abdankungen

Findet dabei keine liturgische Feier statt, können Ausnahmen - unter Beachtung von Ziff. 4 Abs. 2 - in Bezug auf den Benützerkreis gemacht werden, sofern damit kein Ärgernis verbunden ist und die Würde des Raumes gewahrt bleibt.

7. Die Erlaubnis zur Benützung des Kirchenraums zu den vorgenannten Zwecken erteilen die für die Liturgie Verantwortlichen, insbesondere der Ortspfarrer, sowie die Eigentümer der Kirche, vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft.

Erlaubnis

Bestehen zwischen den genannten Instanzen Meinungsunterschiede über die Zulässigkeit einer Erlaubnis, haben sie mit dem Dekan, ev. mit der Regionalleitung oder dem Kath. Kirchenrat Rücksprache zu nehmen.

8. Die obigen Regeln gelten auch für paritätische Simultanverhältnisse mit gemeinsamem Kirchenbesitz. Es sind dies insbesondere *Basadingen, Ermatingen, Frauenfeld (Oberkirch), Güttingen, Leutmerken, Pfyn, Romanshorn (alte Kirche beim Schlossberg), Sommeri, Uesslingen sowie die Bruderklausenkapelle Frauenfeld (Stiftung) sowie weitere paritätische Nutzungen von Kirchengebäuden..*

Paritätsverhältnisse

Zuständig für die Erlaubnis ist die paritätische Kirchenvorsteherschaft, bei deren Fehlen die beiden Kirchenvorsteherschaften. Vor deren Entscheid ist die Meinung der für die Liturgie Verantwortlichen einzuholen.

Für die Bruderklausenkapelle Frauenfeld ist der Stiftungsrat zuständig.

9. Bestehen zwischen der Ev. Kirchenvorstehererschaft einerseits und der Kath. Kirchenvorstehererschaft anderseits Meinungsunterschiede über die Erteilung einer Erlaubnis, so hat jede Kirchenvorstehererschaft ihre Aufsichtsbehörde zu konsultieren.

Meinungsverschiedenheiten
zwischen den Kirchen-
vorstehererschaften

Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Paritätsverhältnisse und Verträge, bzw. die entsprechenden Ausführungsvereinbarungen der beiden Kirchenräte.